

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-SV.2020.1 vom 30. März 2022

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2022-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_4-SV.2020.1

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-SV.2020.1 du 30 mars 2022

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-SV.2020.1 del 30 marzo 2022

Erwägungen

E. 10

% von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Es ist indessen vorab eine Verrechnung der Bruchteile des Obsiegens bzw. Unterliegens vorzunehmen (vgl. dazu Verwaltungsgerichtsentscheid WBE.2008.127 vom 5. Mai 2009 in Sachen Einwohnergemeinde M. gegen Christkatholische Kirchgemeinde M., Erw. III.1.; AGVE 2000 S. 51). Die Beschwerdeführenden hätten demnach der Beschwerdegegnerin noch 80 % der Parteikosten zu bezahlen und selbst keinen Anspruch auf Parteikostenersatz. Da die Beschwerdegegnerin nicht vertreten ist, ist ihr kein Parteikostenersatz zuzusprechen (§ 29 VRPG). Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.